

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Juli 2017	Nr. 40
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie Vom 8. Juni 2017.....	382
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	385
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	388
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	390
Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor sowie das Erweiterte Hauptfach, Nebenfach und Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	392

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 8. Juni 2017**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§34
Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 35
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs umfasst einen Wahlpflichtbereich von 24 CP (vier Module à 6 CP).

(2) Angeboten werden folgende Module:

- Biblische Theologie 1 (EF BT 1)
- Biblische Theologie 2 (EF BT 2)
- Biblische Theologie 3 (EF BT 3)
- Kirchengeschichte 1: Einführung (EF KG 1)
- Kirchengeschichte 2: Aufbaumodul (EF KG 2)
- Systematische Theologie 1: Einführung (EF ST 1)
- Systematische Theologie 2: Aufbaumodul (EF ST 2)
- Praktische Theologie: Einführung in die Religionspädagogik (EF PT)
- Judentum und Islam (EF RW 1)
- Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte (EF RW 2)

**§ 36
Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte.

(2) Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbaumodule ist der Nachweis, dass die Prüfungen der Einführungsmodule erfolgreich absolviert wurden.

Aufbaumodul	Voraussetzung
EF KG 2	EF KG 1
EF ST 2	EF ST 1

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Juli 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)